

habt, die Blindenanstalt bis in ihre kleinsten Details näher kennen zu lernen und von deren innerer Einrichtung, welche ich als eine treffliche bezeichnen muß, mich persönlich zu unterrichten. Ich trete daher nicht nur dem Deputations-Gutachten aus voller Ueberzeugung bei, sondern muß auch den Wunsch aussprechen, daß alle Mitglieder der verehrten Kammer diese vorzügliche Anstalt näher in Augenschein nehmen möchten. Ich halte es für ein großes Verdienst, welches unsere Regierung durch diese Umgestaltung des Instituts um jene Unglücklichen sich erworben hat.

Bürgermeister **Behner**: Aus dem Dekret geht hervor, daß der Bau des Hauses für die Blinden mit 10,000 Thlrn. aus dem erkauften Grundstücke und mit 7900 Thlrn. Legatgeldern gedeckt worden ist. Ich möchte mir nun die Frage erlauben, ob auf diese Weise nach den Bestimmungen der Legatoren die Stiftungsgelder verwendet worden sind. Diese Frage geschieht aus keinem andern Grunde, als daß ich über die Sache belehrt sein möchte. Denn ich theile mit dem ganzen Land die Ueberzeugung, daß die Direktion unserer Straf- und Versorganstalten sich in so guten Händen befindet, daß sie in bessere nicht kommen kann.

Staatsminister v. **Lindenu**: Wenn ich sehr dankbar für die freundlichen Aeußerungen bin, die von einem Abgeordneten über die Blindenanstalt gemacht wurden, so habe ich die Frage des Bürgermeister **Behner** dahin zu erwiedern, daß allerdings die fraglichen Legate nach Maßgabe der testamentlichen Verfügungen zunächst eine doppelte Bestimmung haben. Sie wurden bestimmt entweder zum Besten des Blindeninstituts im Allgemeinen, oder zu Begründung neuer Freistellen. Für letztere ist ein besonderer Fonds vorhanden, während dagegen aus den Legaten der erstern Art diejenigen 7900 Thlr. herrühren, die für die neue Anstalt, und somit zum Besten des Instituts überhaupt, verwendet worden sind.

Präsident: Es ist gewiß diese Bemerkung sehr zweckmäßig und richtig, und sogar wünschenswerth, daß die Mitglieder der Kammer, welche über solche Gegenstände ihr Gutachten abzugeben haben, sich mit solchen Anstalten bekannt machen. Dadurch werden sie in den Stand gesetzt, das Bedürfnis und die Mittel, um dem abzuhelpen, richtig zu beurtheilen. Ich gehe nun über zur Frage, wozu uns unser Deputations-Gutachten zunächst Veranlassung giebt. Die Deputation spricht sich dahin aus, daß die Kammer mit der hierüber von der Staatsregierung gegebenen Nachricht zufriedengestellt sich erklären möge, und ich frage: Ob die Kammer dem beistimme? Einstimmig Ja!

Nachdem der Referent seinen Vortrag zu diesem 3. Punct beendigt, stellt der Präsident die Frage: Ob die Kammer nach Antrag der Deputation geneigt sei, 3718 Thlr. zu den angegebenen Zwecken zu bewilligen? Einstimmig bejaht. Gleichergestalt werden nun von der Kammer die unter 4. für die Versorganstalt zu **Golditz** postulirten 500 Thlr. (vgl. Nr. 30. d. Bl. S. 388.) und die unter 5. für die **Correktions- und Erziehungsanstalt zu Bräunsdorf** verlangten 1133 Thlr.

(f. a. a. D.) auf desfalls vom Präsidenten gestellte Fragen einstimmig bewilligt.

Nachdem die Hrn. Staatsminister sich entfernt hatten, sprachen sich alle Mitglieder nach erfolgtem Namensaufruf einstimmig für die Annahme des allerhöchsten Dekrets aus.

Hierauf ging man zum eigentlichen ersten Gegenstande der Tagesordnung über, der Berathung über das allerhöchste Dekret, die mit dem Staatsgute vorgenommenen und ferner vorzunehmenden Veräußerungen und Veränderungen betreffend. Nach Besteigung der Rednerbühne bemerkt

Referent v. **Polenz**: Der Gegenstand, über welchen ich die Ehre habe Vortrag zu erstatten, unterlag schon am ersten constitutionellen Landtage einer sorgfältigen Erwägung in Beziehung auf die Frage: ob es überhaupt rathlich sei, größere Theile vom Staatsgute zu veräußern, insofern größere Vortheile aus dessen Erlös zu ziehen wären? Sie wurde bejahend entschieden, indem man den Verkauf Alles dessen genehmigte, was die Staatsregierung als verhältnißmäßig zu geringen Nutzen bringend darstellte. Demnach war es also nur Aufgabe der Deputation, zu untersuchen, ob mit Vorsicht dieser Gegenstand während der letzten Finanzperiode behandelt worden sei, und ob glückliche Resultate daraus hervorgegangen seien.

Referent trägt nun das betreffende höchste Dekret und das Gutachten der Deputation vor, welches letztere im Wesentlichen Folgendes enthält:

In Folge §. 18. der Constitution wird der dermaligen Ständeversammlung mittelst allerhöchsten Dekrets vom 15. November 1836 durch die Tabelle unter + eine Uebersicht der während der Jahre 1832 bis mit 1835 stattgefundenen Veräußerungen vom Staatsgute, und dessen, was dagegen acquirirt worden ist, vorgelegt, und zwar unter Beziehung auf ein im Jahre 1833 erlassenes Dekret, welches sowohl die Motiven der beabsichtigten Veränderungen, als auch eine Beilage enthält, in welcher sich sämtliche Veräußerungsgegenstände zusammengestellt befinden. Nachträglich wird ansezt noch anderweit der Verkauf des Kammerguts **Laußnitz** in Antrag gebracht. — Der Natur der Gegenstände nach floß der bedeutendste Theil des Kapitalerlöses aus dem Verkauf der Kammergutsgrundstücke, da in den 3 Jahren von 1833 bis mit 1835 aus solchen 251,320 Thlr. 23 Gr., demnachst 71,964 Thlr. 3 Gr. 1 Pf. von verkauften Forstgrundstücken, und 36,047 Thlr. 19 Gr. 9 $\frac{1}{2}$ Pf. durch veräußerte Jagden und Gerechtfame verschiedener Art erlangt worden sind. — Nächst diesen aufgeführten Summen ist den Staatskassen noch eine jährliche Rente erwachsen, die einem Kapital von circa 181,000 Thlr. gleichkommt, und schlägt man hierzu diejenigen 57,592 Thlr. 23 Gr. 7 $\frac{1}{2}$ Pf., welche schon im Jahre 1832 erlangt worden sind, so spricht sich der Gesamtwertb des Staatsgutes, mit welchem bis Ende des Jahres 1835 die Operation der Veränderung bezüglich eines zu erlangenden höhern Ertrags vorgenommen worden ist, in der Summe von ohngefähr 597,000 Thlr. aus.

Hierauf empfiehlt die Deputation der Kammer, in den Verkauf des Kammergutes **Laußnitz** zu willigen und fährt dann in ihrem Berichte weiter fort: Was die Wiederanlegung der gewonnenen Gelder anbelangt, so zerfällt dieselbe in zwei Hauptrubriken. a) Erwerbung sofort oder doch künftig Einnahme gewährender Gegenstände und b) Abkaufung der die Staatskassen und das Staatsgut belastenden Renten und Be-